

NATURSCHUTZGEBIETE

Naturschutzgebiete sind gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete mit besonderem Schutz von Natur und Landschaft.

Die Zuständigkeit für Naturschutzgebiete (NSG) liegt beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA), Obere Naturschutzbehörde.

Ansprechpartner: Thüringer Landesverwaltungsamt

Obere Naturschutzbehörde, Referat 410, Sachgebiet Schutzgebiete

Weimarplatz 4

99423 Weimar

Telefon: 0361 3773 7813 bzw. 7042

Fax: 0361 3773 7890

E-Mail: [✉ naturschutz@tlvwa.thueringen.de](mailto:naturschutz@tlvwa.thueringen.de)

Weitere Informationen:

Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung verboten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Befreiung von den Schutzbestimmungen erteilt werden. Diese ist bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Folgende Gebiete sind im Weimarer Stadtgebiet als NSG geschützt (Stand 14.03.2011):

- "Prinzenschneise" (Ettersberg)
- „Rautenschlag“ (Ettersberg)
- „Südhang Ettersberg“

ZUSTÄNDIGE
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Umweltamt

ANSPRECHPARTNER

Doreen Eisfeld

Email:

umwelt@stadtweimar.de

Telefon: (03643) 762-922

zum Kontaktformular

Benötigte Dokumente

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen 10-fach eingereicht werden, da das Genehmigungsverfahren eine Beteiligung aller anerkannten Naturschutzvereine vorschreibt.

Rechtsgrundlagen (allgemein)

Bundesnaturschutzgesetz

